

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

**Haushaltsplan 2023/2024
Einzelplan 1.1 Senat und Personalamt
Nachbewilligung nach § 35 Landeshaushaltsordnung (LHO)
für das Haushaltsjahr 2024
Zusammenlegung des Personalärztlichen Dienstes (PÄD) und des Arbeitsmedizinischen Dienstes (AMD) im Personalamt**

1. Anlass und Zweck der Mitteilung

1.1 Die ärztlichen Dienste im Geschäftsbereich des Personalamts

Der Personalärztliche Dienst (PÄD) ist eine Abteilung des Personalamts. Er ist der zentrale medizinische Gutachterdienst für alle Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH). In seinen Zuständigkeitsbereich fallen Einstellungs-, Dienstfähigkeits- und Dienstunfallbegutachtungen sowie medizinische Gutachten zu beihilferechtlichen Fragestellungen. Der PÄD übernimmt darüber hinaus auch medizinische Gutachten für Tarifbeschäftigte der FHH nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.

Der Arbeitsmedizinische Dienst (AMD) ist ein Geschäftsbereich des Landesbetriebes ZAF/AMD. Er erbringt die betriebsärztliche Versorgung nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) für alle Behörden, Ämter, Landesbetriebe und Hochschulen der FHH. Zusätzlich bietet er diese Leistungen am Markt auch für externe Kundinnen und Kunden an, die sich im Wesentli-

chen aus Einrichtungen und Betrieben des öffentlichen Sektors zusammensetzen. Diese externen Kundinnen und Kunden binden derzeit etwa ein Drittel der Ressourcen des AMD.

1.2 Ausgangslage der beiden ärztlichen Dienste

Bereits seit mehreren Jahren wirkt sich der Fachkräftemangel im medizinischen Bereich auch auf die beiden ärztlichen Dienste aus. So wird es zunehmend schwieriger, freiwerdende Stellen von (Fach-)Ärztinnen und (Fach-)Ärzten sowie beim medizinischen Assistenzpersonal adäquat nachzubesetzen. Innerhalb der nächsten Jahre werden nun zahlreiche Beschäftigte in den beiden Diensten in den Ruhestand gehen. Betroffen sind hiervon vor allem die Führungspositionen in den ärztlichen Bereichen des AMD und PÄD.

Im Jahr 2019 wurden im Ergebnis eines ersten Synergieprojektes zwischen den beiden ärztlichen Diensten die technisch-diagnostischen Bereiche der beiden Dienste zusammengelegt. Die seitdem gemeinsam genutzte Einheit ist personell und ressourcenseitig im AMD verortet. Durch diese Zusammenlegung konnten hier auf der strukturellen Ebene bereits Synergien hinsicht-

lich einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung gehoben werden, welche perspektivisch durch die weitere Integration der beiden Dienste auf der Prozess- und Verfahrensebene noch weiter ausdifferenziert werden können.

Darüber hinaus bestehen auch im ärztlichen und im administrativen Bereich zwischen den beiden ärztlichen Diensten erhebliche Synergiepotenziale.

Im ärztlichen Bereich können die bisher getrennten Dienste von der jeweiligen fachlichen Expertise des anderen Dienstes profitieren. So sind im PÄD einerseits Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Orthopädie tätig, deren Fachexpertise bei spezifischen arbeitsmedizinischen Fragestellungen ergänzend eingesetzt werden kann. Auf der anderen Seite kennen die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte die Arbeitsplätze und deren Anforderung in den verschiedenen Behörden und können bei individuellen Fragestellungen hinsichtlich der Arbeitsplatzbeschaffenheit bei personalärztlichen Begutachtungen beratend unterstützen. Mit den Eignungsuntersuchungen bei der Einstellung von Beamtinnen und Beamten im PÄD und den begleitenden Tauglichkeitsuntersuchungen im AMD werden ähnliche Untersuchungsarten durchgeführt.

Auch in der Verwaltung ergeben sich durch die Zusammenlegung von Geschäftszimmer- und Empfangstätigkeiten sowie die gemeinsame Wahrnehmung von Intendantaufgaben Synergiepotenziale. Auf Grund der gemeinsamen Unterbringung der beiden Dienste im Dienstgebäude „Alter Steinweg“ lassen sich diese Zusammenlegung und die damit verknüpften Potenziale auch räumlich kurzfristig umsetzen.

Auf der operativen Ebene nutzen PÄD und AMD derzeit unterschiedliche medizinische IT-Verfahren. Das Fachverfahren des PÄD unterstützt dabei nur in wenigen Punkten die dort papierbasierten Prozesse und Aktenführung. Über das Fachverfahren des AMD werden hingegen die wesentlichen Arbeitsabläufe dieser Einheit gesteuert. Gleichwohl gibt es auch hier noch Digitalisierungs- und Prozessoptimierungspotenziale, bspw. bei der Terminvergabe und dem Austausch von Unterlagen und Akten zwischen PÄD, AMD und den beauftragenden Behörden.

2. **Maßnahme: Zusammenlegung der beiden ärztlichen Dienste im Personalamt**

Um den dargestellten Handlungsbedarfen und Synergiepotenzialen zu entsprechen und um an die Erfahrungen des ersten Synergieprojektes anzuknüpfen, hat das Personalamt zum Ende des

Jahres 2022 ein Projekt eingesetzt, dessen Ziel es ist, die organisatorische Zusammenführung der beiden ärztlichen Dienste vorzubereiten. Das Projekt soll insgesamt zu effizienteren Prozessen, attraktiveren Strukturen und gesteigerten Synergiepotenzialen führen.

Durch die Bündelung beider ärztlicher Bereiche wird für das ärztliche Personal eine Situation geschaffen, in der vielfältigere Qualifizierungs- und Weiterbildungsmodelle ermöglicht werden. Bereits bestehenden Weiterbildungsmöglichkeiten für die Facharztbezeichnung Arbeitsmedizin und weitere Zusatzbezeichnungen können einer größeren Personengruppe in der neuen Einheit zur Verfügung gestellt und bei der Fachkräfterekrutierung zum Vorteil genutzt werden. Insgesamt werden die vorhandenen Arbeitsplätze im ärztlichen Bereich hinsichtlich des Aufgabenspektrums diverser, wodurch die neue Organisation am Bewerbermarkt für ärztliches Personal attraktiver wird.

Hierfür sind nun PÄD und AMD zu einer Abteilung im Personalamt zusammenzuführen. Damit wird erreicht, dass die ärztlich unterstützenden und beratenden Funktionen beider ärztlicher Einheiten der FHH als Arbeitgeberin aus einer Hand zur Verfügung stehen. Dies ist ein wichtiger Baustein bei der Erreichung der strategischen Zielsetzung, die gesundheitliche Eignung und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten der Hamburgischen Verwaltung sicherzustellen, zu erhalten und zu fördern.

Es ist beabsichtigt, den AMD aus dem Landesbetrieb ZAF/AMD zum 1. Januar 2024 herauszulösen und im Personalamt gemeinsam mit dem PÄD zu einer Abteilung zusammenzuführen. Mit der Maßnahme wird ein wesentlicher Beitrag zur Sicherstellung der effizienten Arbeit der ärztlichen Dienste vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in diesem Bereich geleistet werden. Gleichzeitig profitieren die Dienststellen der FHH perspektivisch von effizienteren digitalen Prozessen der neuen Organisationseinheit.

Der verbleibende Teil des Landesbetriebs ZAF/AMD wird nach der Zusammenführung von AMD und PÄD Landesbetrieb ZAF heißen, weitere Auswirkungen auf das Zentrum für Aus- und Fortbildung folgen aus dem Projekt nicht.

2.1 Organisatorischer Aufbau der neuen Organisationseinheit

In der neuen Organisationseinheit sollen sowohl die Verwaltungsbereiche als auch die ärztlichen Bereiche zusammengelegt werden, um auf diese

Weise Synergiepotenziale bestmöglich auszuschöpfen.

Beim Aufbau der neuen Organisationseinheit wird die Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen sichergestellt. Strukturell wird durch eine Trennung der beiden ärztlichen Zweige (Arbeitsmedizin bzw. personalärztliche Tätigkeit) in zwei Referate mit den jeweiligen Aufgabengebieten einer Vermischung der Rollen entgegengewirkt. Beide Referate agieren unabhängig voneinander in ihren jeweiligen Aufgabengebieten.

Dies wird auf der organisatorischen Ebene dadurch ergänzt, dass zwar eine gewisse personelle Durchlässigkeit zwischen den beiden Referaten ermöglicht werden soll (Attraktivitätssteigerung durch diversere ärztliche Aufgaben vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels), gleichwohl wird dabei sichergestellt, dass sich die „Kundenzuständigkeiten“ nicht überschneiden. Das bedeutet, dass ein Arzt bzw. eine Ärztin, die in der Personalmedizin bspw. für die Feuerwehr zuständig ist, keine arbeitsmedizinischen Aufgaben für die Feuerwehr wahrnehmen kann. Insbesondere werden die besonderen Qualifikationsanforderungen an Betriebsärztinnen und Betriebsärzte gemäß § 4 ASiG i.V.m. § 7 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sowie das Gebot der Trennung betriebsärztlichen Aufgaben von ärztlichen Untersuchungen für andere Zwecke gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 ArbMedVV beachtet. Entsprechend dieser Funktionentrennung erfolgt auch eine getrennte Datenhaltung, die durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden soll.

Organisatorisch soll die neue Organisationseinheit aus einem ärztlichen Bereich, in dem die ärztlichen Aufgaben des PÄD und AMD gebündelt werden, und einem Verwaltungsbereich, in dem die technisch-diagnostische Assistenz, die Geschäftszimmer und alle sonstigen Aufgaben wahrgenommen werden, bestehen. Dem Verwaltungsbereich sind neben den aktuellen Tätigkeiten des Geschäftszimmers im AMD bzw. der Geschäftsstelle des PÄD auch die operativen und strategischen Intendanzaufgaben zugeordnet, die derzeit durch den Landesbetrieb ZAF/AMD bzw. durch die ärztlichen Leitungen der beiden Dienste übernommen werden.

2.2 Ressourcen und personelle Ausstattung der neuen Organisationseinheit

Mit der Zusammenlegung der beiden Dienste zu einer Abteilung im Personalamt werden die Erlöse und Zuschüsse, die in der Produktgruppe

204.03 – ZAF/AMD auf den AMD entfallen, in die Produktgruppe 204.01 Personalamt übertragen. Es handelt sich insbesondere um Personal- und Sachkosten (u.a. IT-Kosten, Reise- und Fortbildungskosten). Die Produktgruppe 204.03 wird fortan als „ZAF“ bezeichnet, entsprechend werden auch der zugehörige Wirtschaftsplan als „Landesbetrieb Zentrum für Aus- und Fortbildung (ZAF)“ bzw. der zugehörige Stellenplan als „Landesbetrieb L03 Zentrum für Aus- und Fortbildung“ bezeichnet. In der Produktgruppe 204.01 Personalamt wird das Produkt „Medizinische Gutachten“ fortan „Medizinische Dienstleistungen“ heißen.

Mit dem Aufgabenübergang des AMD werden auf Grundlage von § 50 Absatz 1 i.V.m. Absatz 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) insgesamt 50,75 Stellen aus dem LB ZAF/AMD (L03) in den Stellenplan des Personalamts (AB 204) verlagert. Die einzelnen Planstellen und andere Stellen als Planstellen sind der Anlage 1 dieser Mitteilung zu entnehmen.

Neben den Ressourcen und Stellen soll auch das zugehörige Haushaltsziel „Z003: Wir unterstützen die Dienststellen beim Arbeits- und Gesundheitsschutz, um gesunde Arbeitsbedingungen zu erreichen“ und die dazugehörige Kennzahl „Erbrachte Einsatzstunden AMD“ entsprechend von Produktgruppe 204.03 ZAF/AMD zur Produktgruppe 204.01 Personalamt verlagert werden.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist durch die Arbeiten im Projekt ersichtlich, dass sich u.a. aus der Einführung des einheitlichen Fachverfahrens Synergiepotenziale ergeben, die perspektivisch ressourcenseitig zu Einsparungen führen werden.

2.3 Prozesse der neuen Organisationseinheit

Im weiteren Verlauf der Zusammenlegung soll die neue Organisationseinheit ein einheitliches Fachverfahren eingeführt werden. Im Rahmen eines IT-Projektes werden hierfür derzeit die Prozesse der beiden ärztlichen Dienste erhoben, analysiert und angeglichen. Dabei werden Digitalisierungspotenziale in beiden Bereichen konsequent aufgenommen, um diese mit dem neuen Fachverfahren umzusetzen. Dies betrifft sowohl die internen Abläufe und Verfahren als auch die Schnittstellen zu den Behörden, Ämtern, Landesbetrieben und externen Kunden der beiden Dienste.

Neben den ressourcenseitigen Einsparungen in der neuen ärztlichen Organisationseinheit kann dies auch zu stringenteren und effizienteren Prozessen in den Personalstellen der Behörden und

Ämtern führen. Vor allem die Digitalisierung der Prozesse des PÄD und im Geschäftszimmerbereich des AMD bieten hier große Stellhebel.

3. Alternativen

Als Alternative wäre eine Zusammenlegung von PÄD und AMD im Landesbetrieb ZAF/AMD denkbar. Auf Grund der zunehmenden Bedeutung von hoheitlichen und ministeriellen Aufgaben in der Arbeitsmedizin ist eine Verortung der ärztlichen Dienste im ministeriellen Bereich gegenüber einer Verortung im Landesbetrieb vorzuziehen. Gleichzeitig ist die Auftragslage durch externe Kunden kontinuierlich rückläufig, sodass einer betrieblichen Struktur auch vor diesem Hintergrund kein Vorrang zu geben ist. Letztlich ist auch aus rechtlicher Sicht eine Anbindung des AMD bei der obersten Dienstbehörde zu begrüßen, da gemäß §8 Absatz 2 ASiG Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder, wenn für einen Betrieb mehrere Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, der leitende Betriebsarzt und die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit, unmittelbar dem Leiter des Betriebes unterstehen sollen.

4. Kosten – Auswirkungen auf den Haushalt

Durch die dargestellte Zusammenlegung entstehen keine unmittelbar haushaltswirksamen Mehrkosten für die FHH. Durch die Verlagerung des AMD zum Personalamt erhöhen sich sowohl die Erlöse (1.987 Tsd. Euro) als auch die Kosten

(4.692 Tsd. Euro) in der Produktgruppe 204.01 Personalamt, sodass sich im Ergebnis ein Mehrbedarf von 2.705 Tsd. Euro in dieser Produktgruppe ergibt. Parallel reduziert sich jedoch der Zuschussbedarf an den Landesbetrieb ZAF um 2.705 Tsd. Euro, welcher in der Produktgruppe 204.03 LB ZAF/AMD unter den Kosten aus Transferleistungen veranschlagt ist, sodass die geplante Zusammenlegung kostenneutral erfolgt.

5. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von den Ausführungen dieser Drucksache sowie den Anlagen 1 (Stellenverlagerungen) und 3 (Wirtschaftsplan ZAF) Kenntnis nehmen,
2. die in Anlage 2 aufgeführten Änderungen des Haushaltsplans 2023/2024 beschließen.

6. Anlagen

Anlage 1:

Stellenverlagerungen gem. §50 Absatz 1 i.V.m. Absatz 4 LHO für den Aufgabenübergang des Arbeitsmedizinischen Dienstes vom Landesbetrieb ZAF/AMD (L03) zum Aufgabenbereich 204 (Personalamt) zum 1. Januar 2024

Anlage 2:

Änderungen von Ansätzen im Haushaltsplan 2023/2024 (Zahlenprotokoll)

Anlage 3:

Änderungen Wirtschaftsplan ZAF 2024 ff.

nachrichtlich:**Stellenverlagerungen gem. § 50 Absatz 1 i.V.m. Absatz 4 LHO für den Aufgabenübergang des Arbeitsmedizinischen Dienstes vom Landesbetrieb ZAF/AMD (L03) zum Aufgabenbereich 204 (Personalamt) zum 1. Januar 2024**Planstellen:

Nr.	Anzahl	Wertigkeit	Stellenbezeichnung	Wegfall- bzw. Umwandlungsvermerk gem. Stellenplan 2023/2024
1	1,00	A 16	Leitender Medizinaldirektor, Leitende Medizinaldirektorin	
2	2,00	A 15	Medizinaldirektor, Medizinaldirektorin	„ku: 1,00 Stellen BesGr A 15 nach BesGr. A 14 nach Freiwerden der Stelle“
3	1,00	A 14	Obermedizinalrat, Obermedizinalrätin	
4	1,00	A 6	Regierungssekretär, Regierungssekretärin	
	5,00	gesamt		

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Nr.	Anzahl	Wertigkeit	Wegfall- bzw. Umwandlungsvermerk gem. Stellenplan 2023/2024
1	19,00	E 15	
2	1,00	E 12	„kw: 1,00 Stellen EntGr. E 12 nach Freiwerden der Stelle“
3	2,00	E 9b	
4	3,00	E 9a	
5	1,00	E 8	
6	18,75	E 6	
	44,75	gesamt	

Stellen für Nachwuchskräfte:

Nr.	Anzahl	Wertigkeit	Wegfall- bzw. Umwandlungsvermerk gem. Stellenplan 2023/2024
1	1,00	NWK Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin	
	1,00	gesamt	

Zahlenprotokoll

Änderungen von Ansätzen im Haushaltsplan 2023/2024

Einzelplan 1.1

Ergebnisplan der Produktgruppe 204.01 Personalamt

	2023		2024		2025		2026		2027			
	Fort. Plan bisher Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan neu Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan bisher Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan neu Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan bisher Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan neu Tsd. EUR	
Erlöse	1.804	0	1.804	1.817	1.839	2.050	3.889	1.858	2.115	3.973	2.511	4.387
Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.294	0	4.294	4.317	4.322	1.040	5.362	4.375	1.051	5.426	1.058	5.458
Personalkosten	19.481	0	19.481	19.756	20.035	3.645	23.690	20.312	3.697	24.009	3.749	24.344
Kosten aus Abschreibungen	27	0	27	29	27	17	44	31	17	48	35	17
Sonstige Kosten	996	0	996	1.006	1.025	53	1.078	1.041	54	1.095	54	1.113

Kennzahlen der Produktgruppe 204.01 Personalamt

Einheit	2023		2024		2025		2026		2027		
	Fort. Plan bisher Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan neu Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan bisher Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan neu Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan bisher Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	
B_204_01_014 Erbrachte Einsatzstunden AMID	Neue Kennzahl	0,00	0,00	31.500,00	Neue Kennzahl	31.500,00	31.500,00	Neue Kennzahl	Neue Kennzahl	31.500,00	31.500,00

Kosten und Erlöse der Produktgruppe 204.01 Personalamt

IPR Nummer	2023		2024		2025		2026		2027			
	Fort. Plan bisher Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan neu Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan bisher Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan neu Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan bisher Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR		
035												
Medizinische Gutachten												
Erlöse	366	0	366	368	372	2.050	2.422	375	2.115	2.490	2.511	
Kosten	3.633	0	3.633	3.695	3.735	4.755	8.490	3.778	4.819	8.597	3.817	
											4.878	8.695

	Plan 2023		Plan 2024		Plan 2025		Plan 2026	
	bisher Tsd. EUR	neue Tsd. EUR	bisher Tsd. EUR	neue Tsd. EUR	bisher Tsd. EUR	neue Tsd. EUR	bisher Tsd. EUR	neue Tsd. EUR
Gewinn- und Verlustplan								
Landesbetrieb ZAF								
1. Umsatzerlöse und Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Aufwendungen	39.206	0	39.206	41.216	-4.918	36.288	41.532	36.548
1.a durch die Freie und Hansestadt Hamburg aus Mitteln des Ergebnisplans	29.989	0	29.989	31.554	-2.705	28.849	31.580	28.875
1.b aus Sondereinlagen der Freien und Hansestadt Hamburg		0						
1.c von anderen Zuschüssen		0						
1.d Erträge aus Entgelten	9.217	0	9.217	9.662	-2.213	7.449	9.952	7.673
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0						
3. andere aktivierte Eigenleistungen		0						
4. sonstige betriebliche Erträge	1.153	0	1.153	729	0	729	704	704
5. Materialaufwand	7.033	0	7.033	7.302	-752	6.550	7.547	6.780
5.a Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	624	0	624	629	-354	275	648	283
5.b Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.409	0	6.409	6.673	-398	6.275	6.899	6.497
6. Personalaufwand	29.625	0	29.625	30.871	-3.594	27.277	31.840	28.195
6.a Löhne, Gehälter und Bezüge Beschäftigte	7.416	0	7.416	7.558	-2.803	4.755	7.784	4.941
6.b soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung Beschäftigte	2.976	0	2.976	3.037	-791	2.246	3.128	2.326
6.c Löhne, Gehälter und Bezüge NWK	1.868	0	1.868	1.904	-270	1.634	1.962	1.688
6.d soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung NWK	6.410	0	6.410	6.729	0	6.729	13.953	14.372
7. Abschreibungen	3.808	0	3.808	4.032	0	4.032	4.153	4.277
7.a auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	160	0	160	160	-17	143	160	143
7.b auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Organisation üblichen Abschreibungen überschreiten	160	0	160	160	-17	143	160	143
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	3.540	0	3.540	3.611	-555	3.056	3.611	3.056
I. Betriebsergebnis	1	0	1	1	-555	3.056	-922	-2.492
9. Erträge aus Beteiligungen		0						
davon aus verbundenen Unternehmen		0						
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		0						
davon aus verbundenen Unternehmen		0						
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0						
davon aus verbundenen Unternehmen		0						
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		0						
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0						
davon an verbundene Unternehmen		0						
II. Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0						
15. Ergebnis nach Steuern	1	0	1	0	0	-922	-922	0
16. sonstige Steuern		0						
17. Abfertigungen an den Kernhaushalt		0						
18. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	1	0	1	0	0	-922	-922	0
19. Entnahmen aus Rücklagen		0						
20. Einstellungen in Rücklagen		0						
21. Gewinnvortrag		0						
22. Verlustvortrag		0						
23. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	1	0	1	0	0	-922	-922	0